VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/82 DES RATES

vom 31. März 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3815/81 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Tunesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/81 (1) hat die Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent für Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien eröffnet. Diese bis zum 31. März 1982 geltende tarifliche Maßnahme wurde in Erwartung des Abschlusses des in Artikel 18 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (2) vorgesehenen Briefwechsels getroffen. Es besteht derzeit Grund für die Annahme, daß die Verhandlungen zum Abschluß dieses Briefwechsels nicht alsbald beendet werden können. Daher ist es angebracht, die Geltungsdauer dieses Zollkontingents zu verlängern und die Mengen und die verschiedenen Termine entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3815/81 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Erwägungsgrund wird das zweimal genannte Datum „31. März 1982" jeweils durch das Datum „31. Dezember 1982" und die Menge von 25 Tonnen durch die Menge von 100 Tonnen ersetzt.

2. In Artikel 1 wird das Datum „31. März 1982" durch das Datum „31. Dezember 1982" und die Menge von 25 Tonnen durch die Menge von 100 Tonnen ersetzt.

3. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die erste Rate von 75 Tonnen des in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	(in Tonnen)
Benelux	8
Dänemark	4
Deutschland	12
Frankreich	32
Irland	4
Italien	4
Vereinigtes Königreich	11

(3) Die zweite Rate in Höhe von 25 Tonnen bildet die Reserve."

4. In Artikel 5 Absätze 1 und 2 wird jeweils das Datum „1. März 1982" durch das Datum „1. Oktober 1982" und das Datum „15. Februar 1982" durch das Datum „15. September 1982" ersetzt.

5. In Artikel 6 Absatz 2 wird das Datum „5. März 1982" durch das Datum „5. Oktober 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. L 383 vom 31. 12. 1981, S. 34.

(2) ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S. 2.